

**MINISTERIUM FÜR VERKEHR
UND INFRASTRUKTUR**

Postfach 103452, 70029 Stuttgart

E-Mail: poststelle@mvi.bwl.de

FAX: 0711 231-5899

Regierungspräsidien

Stuttgart 17.09.2013

Stuttgart

Name Dr. Thomas Kirschner

Karlsruhe

Durchwahl 0711 231-5712

Freiburg

Aktenzeichen 3-3853.1-0/1121

Tübingen

(Bitte bei Antwort angeben!)

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

hier: Grenzgänger Frankreich mit Wohnort in Frankreich, die in Deutschland eine Weiterbildung absolviert haben

Anlagen:

Gutachten der Task Force Grenzgänger vom 27. Juli 2012¹⁶
Muster eines Antragsformulars für Grenzgänger Frankreich
Muster einer Bescheinigung für Grenzgänger Frankreich

Auf die Anwendungshinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 12. August 2011, Ziff. C. 1b), Seite 15/16, wird Bezug genommen. Dort wird ausgeführt, dass gemäß § 6 Nr. 2 BKrFQG die Weiterbildung entweder im Wohnsitzstaat oder am Ort der Hauptbeschäftigung innerhalb der EU oder des EWR erworben werden kann.

Für Grenzgänger nach Frankreich, die ihren Wohnort in Frankreich haben, gemäß § 6 Nr. 2 BKrFQG aber eine Weiterbildung in Deutschland absolviert haben, ergibt sich ein Nachweisproblem zur Schlüsselzahl 95. Bis zu einer bundesrechtlichen Lösung, die auch von den französischen Behörden anerkannt wird, wird als Übergangslösung für Baden-Württemberg die unten Ziff. 2 dargestellte Vorgehensweise empfohlen. Der Hintergrund der Problematik wird unten Ziff.1 ausführlich dargestellt.

¹⁶ Siehe Abschnitt I, Wichtige Links Seite 1

1. Hintergrund, Problem

Berufskraftfahrer sind nach Artikel 7 der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenverkehr verpflichtet eine Weiterbildung zu machen.

Diese Europäische Norm wurde mit dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend Artikel 8 der zuvor genannten EG-Richtlinie können die Nationalstaaten Fristen festlegen, bis zu denen diese Weiterbildung erfolgen muss.

Für die Weiterbildung von Busfahrern wurde in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG bestimmt, dass diese bis spätestens 10. September 2013 eine erste Weiterbildung abzuschließen haben. Der Nachweis erfolgt in Deutschland entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) durch den Eintrag der Ziffer „95“; in Frankreich wird von der Möglichkeit der Ausstellung eines separaten Fahrerqualifizierungsnachweises Gebrauch gemacht (vgl. Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 der zuvor genannten Richtlinie). Da Frankreich Fahrerqualifizierungsnachweise aber nur für in Frankreich absolvierte Weiterbildungen ausstellt, haben Grenzgänger, die kein deutsches Fahrerlaubnisdokument haben, weder die Möglichkeit sich in Frankreich einen Fahrerqualifizierungsnachweis ausstellen, noch die „95“ in den Führerschein eintragen zu lassen.

Ein Gutachten der Task-Force Grenzgänger beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr im Saarland (Anlage 1)¹⁷ ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Frankreich durch die Verweigerung der Ausstellung eines Fahrerqualifikationsnachweises keinen Verstoß gegen Artikel 10 Satz 2 der zuvor genannten EG-Richtlinie und damit gegen europäisches Recht der gegenseitigen Anerkennung begeht, da jeder Nationalstaat für die Ausstellung entsprechender Nachweise der im jeweiligen Nationalstaat erfolgten Weiterbildung zuständig ist. Deshalb hat die Verkehrsministerkonferenz in der Sitzung vom 4./5. Oktober 2012 beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf der Grundlage des Gutachtens der Task Force Grenzgänger „Nachweis der grenzüberschreitenden Weiterbildung von Berufskraftfahrern in der Großregion mit Schwerpunkt Deutschland-Frankreich“ einstimmig gebeten, zeitnah für Grenzgänger die rechtlichen Voraussetzungen für die zusätzliche Einführung eines Fahrerqualifizierungsnachweises, in dem der Gemeinschaftscode „95“ vermerkt wird, zu schaffen.

Nachdem ergänzende Gespräche mit Frankreich mit dem Ziel, dass Frankreich im Fall der Grenzgänger doch einen Fahrerqualifizierungsnachweis ausstellt, zwischenzeitlich endgültig gescheitert sind, beabsichtigt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bis spätestens Ende 2014 für diese Fälle (Grenzgänger) einen eigenen Fahrerqualifizierungsnachweis einzuführen.

Allerdings sind insbesondere Busfahrer – wie zuvor bereits geschildert – ab dem 10. September 2013 verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis mittels Fahrerqualifizierungsnachweis oder Eintrag der „95“ zu führen (vgl. Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 der zuvor genannten EG-Richtlinie).

Da für diesen Personenkreis („Grenzgänger als Busfahrer“, in Einzelfällen auch „LKW-Fahrer“) derzeit eine entsprechende Regelung fehlt, ist diese rechtliche Lücke durch eine entsprechende Auslegung zu schließen. Diese Übergangslösung wird bis zum Inkrafttreten der geplanten entsprechenden nationalen Regelung zur Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises für diesen Personenkreis gelten.

Die Verweigerung eines Nachweises würde nämlich (auch die Wesensgrundsätze der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie) Artikel 12 des Grundgesetzes verletzen, da der entsprechende Busfahrer (Grenzgänger) legal seiner Arbeit nicht mehr nachgehen könnte, da er keinen entsprechenden Nachweis führen kann, zu dessen Ausstellung der deutsche Staat allerdings verpflichtet ist.

2. Anwendungshinweise für Baden-Württemberg

¹⁷ Siehe Abschnitt I Seite 2 Wichtige Links

Vor dem Hintergrund der Ausführungen oben Ziff. 1 wird für Baden-Württemberg übergangsweise folgende Verfahrensweise empfohlen:

Den betroffenen Personen (Grenzgänger Frankreich mit Wohnsitz in Frankreich und Arbeitsort in Baden-Württemberg), die ausschließlich in Baden-Württemberg unterwegs sind, wird durch die für BKrFQG am Firmensitz des Arbeitgeber-Unternehmens örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde auf Antrag gemäß der Anlage 2 als Nachweis der durchgeführten Weiterbildung die als Anlage 3 beigefügte Bescheinigung über die Grundqualifikation und Weiterbildung in Anlehnung an die Anlage 3 zu § 5 Abs. 4 Satz 4 BKrFQV ausgestellt. Die Bescheinigung wird zunächst bis 31. Dezember 2014 befristet. Für die Zeit danach kann der dann neue nationale und EU-konforme Fahrerqualifizierungsnachweis beantragt werden.

Für die gesonderte Bescheinigung gilt die Rahmengebühr nach Geb.-Nr. 344 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), vgl. auch MVI-Schreiben vom 12. August 2011, Ziff. D., Seite 25, wobei in den vorliegenden Fällen in der Regel die Mindestgebühr in Höhe von 28,60 Euro ausreichend und angemessen sein dürfte.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass diese Bescheinigung als Nachweis der Schlüsselzahl 95 ausschließlich in Baden-Württemberg gilt, aber auch von den Kontrollbehörden in Rheinland-Pfalz und im Saarland akzeptiert wird, dagegen im übrigen Bundesgebiet und in Frankreich eine Anerkennung regelmäßig nicht erfolgt.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die die für die Durchführung des BKrFQG zuständigen Stadt- und Landkreise entsprechend zu unterrichten.

gez. Gerhard Schmidt-Hornig

Muster eines Antrags für Grenzgänger Frankreich
für eine Bescheinigung in Anlehnung an Anlage 3 zu § 5 Abs. 4 Satz 4 BKrFQV
(Einsatz in Baden-Württemberg)

....., den2013
geb. am..... in

An die
Fahrerlaubnisbehörde

.....
.....

Obligatorische Weiterbildung gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)
Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für Grenzgänger Frankreich in Anlehnung an Anlage 3 zu § 5 Absatz 4 Satz 4 BKrFQV

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wohne in Frankreich (Adresse siehe oben) und bin bei dem baden-württembergischen Busunternehmen (Name), (Anschrift) als Busfahrer/in beschäftigt. Die Weiterbildung gemäß § 5 BKrFQG habe ich in Deutschland absolviert.

Da die französischen Stellen die Weiterbildungsnachweise nicht anerkennen und Deutschland derzeit noch keine eigene Nachweiskarte für Grenzgänger herausgeben kann, sondern dies nur plant, könnte ich ab dem 10. September 2013 meinen Beruf, obwohl ich allen meinen Verpflichtungen nachgekommen bin, nicht mehr legal ausüben und müsste ggfls. mit negativen Reaktionen (Bußgeld, Verbot der Weiterfahrt pp.) rechnen.

Nach einer Empfehlung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 17. September 2013, Az. 3-3853.1-0/1121, soll in den zuvor genannten Fällen durch die am Firmensitz des Busunternehmens örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde eine Bescheinigung in Anlehnung an Anlage 3 zu § 5 Abs. 4 Satz 4 BKrFQV ausgestellt werden, die von den Kontrollbehörden in Baden-Württemberg für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2014, an dem spätestens durch Deutschland die EU-konforme Nachweiskarte herausgegeben werden soll, akzeptiert wird.

Von meinem Arbeitgeber-Unternehmen werde ich lediglich für Fahrten in Baden-Württemberg eingesetzt, so dass diese Bescheinigung für mich ausreichend wäre. Insoweit beantrage ich hiermit die Ausstellung einer solchen Bescheinigung.

Mir ist bekannt, dass diese Bescheinigung nur bis längstens 31. Dezember 2014 gilt, da in Deutschland bis zu diesem Zeitpunkt die Schaffung eines bundesweiten Nachweises der Fort- bzw. Weiterbildung nach dem BKrFQG in diesen grenzüberschreitenden Fällen beabsichtigt ist.

Mir ist weiterhin bekannt, dass für die Ausstellung der Bescheinigung eine Gebühr zu zahlen ist.

Eine Verlegung des Firmensitzes meines Arbeitgeber-Unternehmens bzw. einen Wechsel meines Arbeitgebers werde ich der ausstellenden Fahrerlaubnisbehörde unverzüglich mitteilen.

Im Voraus möchte ich mich dafür bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Bescheinigung

über die Grundqualifikation und Weiterbildung für die Fahrerinnen und Fahrer im Personenverkehr

(Nach Artikel 10 Abs. 3, Buchstabe b dritter Spiegelstrich der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 in Verbindung mit den Anwendungshinweisen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 17. September 2013, Az. 3-3853.1-0/1121, betreffend Grenzgänger Frankreich)

Hiermit wird bescheinigt, dass Frau/Herr

Name und Vorname:

Geburtsdatum und Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Art und Nummer des Ausweises:

ausgestellt am:

in:

Nummer des Führerscheins:

ausgestellt am:

in:

Derzeitiger Arbeitgeber (Name)

Adresse:

.....

mit den vorgelegten Bescheinigungen den Nachweis erbracht hat über die

Grundqualifikation **Weiterbildung**

Die Befähigungspflicht ist bis zum **31. Dezember 2014** erfüllt.

Ausgestellt in am

.....
(Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde)

Rückseite

Allgemeine Erläuterungen

Diese Bescheinigung wird gemäß der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/ EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 226 S. 4) in Verbindung mit den Anwendungshinweisen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 17. September 2013, Az. 3-3853.1-0/1121, betreffend Grenzgänger Frankreich ausgestellt.

Es wird bestätigt, dass die Fahrerin/der Fahrer, deren/dessen Name auf der Bescheinigung angegeben ist, für den Zeitraum der Gültigkeit der Bescheinigung die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation oder Weiterbildung erfüllt, die die Richtlinie 2003/59/EG für die Durchführung von Fahrten im gewerblichen Personenverkehr auf dem Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlangt.

Die Bescheinigung kann von der zuständigen Behörde, die sie ausgestellt hat, insbesondere dann entzogen werden, wenn die Inhaberin/der Inhaber der Bescheinigung zu Tatsachen, die für die Ausstellung der Bescheinigung erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.

Die Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen.

Aufgrund der Tatsache, dass Personen mit Wohnsitz in Frankreich und französischer Fahrerlaubnis/Führerschein derzeit keine Möglichkeit haben ihre in Deutschland erfolgte Weiterbildung nach dem BKrFQG EU-konform (franz. Nachweiskarte oder Eindruck der „95“ in einen deutschen Führerschein) nachzuweisen, hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg mit Schreiben vom 17. September 2013, Az. 3-3853.1-0/1121, empfohlen, den betroffenen Personen durch die am Firmensitz des Arbeitgeber-Unternehmens örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde diese Bescheinigung auszustellen.

Die Kontrollbehörden werden gebeten, diesen Nachweis zu akzeptieren, da ein EU-konformer Nachweis für den Inhaber der Bescheinigung derzeit nicht möglich ist.

Da in Deutschland bis 31. Dezember 2014 die Schaffung eines bundesweiten Nachweises der Fort- bzw. Weiterbildung nach dem BKrFQG in diesen grenzüberschreitenden Fällen beabsichtigt ist, erlischt die Gültigkeit dieses Nachweises zu diesem Zeitpunkt.